

NIEDERSCHRIFT

über die 6. Sitzung des Gemeinderates im Jahr 2019, am Donnerstag, dem 19. Dezember, mit Beginn um 19.00 Uhr, im Kulturhaus in Liebenfels.

Anwesend: Bgm. LAbg. Klaus Köchl (SPÖ)
1. Vzbgm. Werner Ruhdorfer (SPÖ)
2. Vzbgm. Martin Weiß (SPÖ)
GV Christian Scherwitzl (SPÖ)
GR Erika Moser (SPÖ)
GR Mag. Andreas Jantscher (SPÖ)
GR Robert Keutschacher (SPÖ)
GR Sabine Krauß (SPÖ)
GR Georg Köchl (SPÖ)
GR Anja Eberhard (SPÖ)
GR Bernhard Tschernitz (SPÖ)
GR Alexandra Mirnig (SPÖ)
GV Ing. Rudolf Planton (ÖVP)
GR Philipp Eberhard (ÖVP)
GR Stefan Haberl (ÖVP)
GR Evelin Maltschnig (ÖVP)
GR Mag. Dr. Dietmar Klier (ÖVP)
GR Ing. Dieter Egger (FPÖ)
GR Ferdinand Kernmaier (FPÖ)
GR Harry Wipperfurth (A-L)

Als Ersatzmitglieder:

GR Robert Rumpold (SPÖ)
GR Susanne Rebnegger (A-L)
GR Thomas Kircher (FPÖ)

Entschuldigt abwesend:

GR Anja Habernig (SPÖ)
GR Jakob Pistotnig (A-L)
GV Bmstr. Ing. Johanna Radl (FPÖ)

AL Hans Messner als Schriftführer

Tagesordnung:

- 1.) Eröffnung und Begrüßung
- 2.) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 3.) Bestellung von zwei anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates zur Unterfertigung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 19. Dezember 2019 gem. § 45 K-AGO
- 4.) Bericht Bürgermeister
- 5.) Bericht Ausschusssitzung Kontrolle der Gebarung, Prüfungszeitraum 25.09. – 10.12.2019
- 6.) Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – u.a. Gemeinden; Prüfungsbericht über die Ausschreibung und Verwaltung der Gemeindeabgaben
- 7.) Behandlung
 - a) Verordnung Kinderbetreuungsordnung für Kindergärten
 - b) Verordnung Tarifordnung STB
 - c) Hortordnung
- 8.) Hundeabgabe, Erlassung Verordnung
- 9.) Kommunalsteuerbefreiung Lehrlinge 1. Lehrjahr
- 10.) Musikschule Liebenfels, Goeßstraße 2a; Erneuerung Beleuchtung
- 11.) Kaufvertrag DI Leopold Goeß (ehemals Bauland-Industriegrund Goess-Gründe); Abänderung Kaufvertrag, Vertragspunkt III (I)
- 12.) ÖBB Infrastruktur AG, 1020 Wien, Kaufanbot Bahngrund, Parz. 92 (Teil) und Parz. 280 (Teil), beide KG 74503 Liebenfels
- 13.) Marktgemeinde Liebenfels, Bestellung Kärntner Gemeindebund, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, zum neuen Datenschutzbeauftragten
- 14.) WVA Liebenfels, Erweiterung Trinkwasserversorgung Tiefbrunnen Kraindorf, derzeitiger Stand und Vergabe Planung von Einreichung bis Ausführung
- 15.) WG Liebenfels, Behandlung Übergabsvertrag samt Schenkungsvereinbarung
- 16.) WG Liebenfels, Behandlung Schenkungsvertrag
- 17.) Stellenplanverordnung 2020
- 18.) Behandlung Voranschlag 2020
- 19.) Behandlung mittelfristiger Finanzplan 2020 – 2024
- 20.) Kassenkredit 2020

VERTRAULICHER TEIL

Personalangelegenheiten u.a.

VERLAUF DER SITZUNG:

Punkt 1: Eröffnung und Begrüßung

Der Vorsitzende NRAbg. Bgm. Klaus Köchl eröffnet die 6. Sitzung des Gemeinderates im Jahr 2019.

Er begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeindevorstandes, des Gemeinderates, die erschienenen Zuhörer, die Vertreter der Presse sowie AL Hans Messner und FV Günther Radlacher als Auskunftsperson.

Punkt 2: Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Gemeinderat ist vollzählig und die Beschlussfähigkeit damit gegeben.

Folgende Mitglieder des Gemeinderates haben sich an der Teilnahme zur heutigen Sitzung aus dienstlichen Gründen bzw. krankheitsbedingt entschuldigt und werden durch folgende Ersatzmitglieder vertreten:

Entschuldigt abwesend:

GR Anja Habernig
GR Jakob Pistotnig
GV Bmstr. Ing. Johanna Radl

Vertreten durch das Ersatzmitglied:

GR Robert Rumpold
GR Susanne Rebnegger
GR Thomas Kircher

Punkt 3: Bestellung von zwei anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates zur Unterfertigung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 01. Oktober 2019 gem. § 45 K-AGO

Die Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 01. Oktober 2019 wurde den Mitgliedern des Gemeinderates per E-mail zugestellt.

Anträge auf Änderungen während der Einspruchsfrist wurden keine gestellt.

Die Protokollzeugen GR Mag. Dr. Dietmar Klier und GR Georg Köchl haben die Niederschrift geprüft und erhebt sich aus ihrer Sicht kein Einwand.

Die Niederschrift wurde von den beiden Protokollzeugen neben dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zusätzlich unterzeichnet.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, zur Unterfertigung der Niederschrift über die heutige Gemeinderatssitzung die zwei anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, GV Ing. Rudolf Planton und GR Georg Köchl, zu bestellen.

Dieser Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig (23 : 0 Stimmen) beschlossen.

Punkt 4: Bericht Bürgermeister

a) Volksschule Sörg, Bericht Auszeichnungen

b) Gesunde Gemeinde

c) FF Liebenfels, Ankauf Tanklöschfahrzeug (TLF-A); derzeitiger Stand

d) Ausbau Verbindungsstraße Gradenegg – Rasting, Bericht

e) Ausbau Werkstraße Power Business Liebenfels, Bericht

a) Volksschule Sörg, Bericht Auszeichnungen

Einleitend bezeichnet der Bürgermeister die Volksschule Sörg mit ihren Schüler/innen, mit der Direktorin und vor allem mit Peter Waldl als sehr aktive Volksschule und gratuliert zu den vielen Projekten bzw. Auszeichnungen. Bei einigen Verleihungen war er selbst dabei.

UMWELT / Gesundheit

- Ökolog Siegel seit 2011
ÖKOLOG = Programm zur Umweltbildung an Schulen

- **Klimabündnisschule seit 2015**

Klimabündnis-Bildungseinrichtungen bekennen sich:

zu ganzheitlicher und fächerübergreifender Beschäftigung mit klimarelevanten Themen.

- **Österreichische Umweltzeichen für Schulen** ausgezeichnet durch Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus **seit 2015**
- **Erste- Hilfe-Fit Schule seit 2017** ausgezeichnet Bundesministerium für Bildung Wissenschaft und Forschung
Erste Hilfe fit ist ein Programm für mehr Sicherheit an der Schule

SPORT

- **Sport Gütesiegel in GOLD seit 2018**
- **Bewegte Schule seit 2018**
- **Fair Trade Gütesiegelschule seit 2019**

KULTUR

- **Singende Klingende Schule seit 2017**

INFORMATIONSTECHNOLOGIE

- **Erste und einzige Elsa Schule** (elearning im Schulalltag) in Kärntenausgezeichnet vom Bundesministerium für Bildung und Frauen **seit 2016**
- **M.I.N.T Gütesiegelschule** ausgezeichnet durch Bundesministerium für Bildung Wissenschaft und Forschung
- **eEducation Expert plus Schule** (höchste Auszeichnung im digitalen Bereich) **seit 2019** Digitale und informatische Kompetenzen für alle Schülerinnen und Schüler

b) Gesunde Gemeinde

Hier gilt der Dank des Vorsitzenden GR Mag. Andreas Jantscher für die Organisation der einzelnen Veranstaltungen.

In Zusammenarbeit mit der „Gesunden Gemeinde Liebenfels“ wurden dieses Jahr folgende Veranstaltungen durchgeführt:

- **Kursreihe: „Fit in den Frühling“ mit Astrid Siebert – Dipl. Fitness- und Gesundheitstrainerin**
Ab Donnerstag, 21.02.2019 von 18:30 bis 19:30 Uhr; 10 Einheiten – jeweils Donnerstag
- **Vortrag: „Die Macht der Gedanken“ von Dr. med. Anton Johannes Suntinger**
Donnerstag, 09.05.2019 um 19:00 Uhr
- **Vortragsreihe: „Tipps & Tricks für einen gesunden Körper“ mit Sportwissenschaftler Mag. Werner Sturm und Physiotherapeut Thomas Salentinig**
8 Module, Termine zwischen 29.03.2019 und 14.06.2019
- **Kursreihe: „Mit Nordic Walking fit durch den Herbst“ mit Andrea Gangl, BA-Dipl. Fitness- und Gesundheitstrainerin**
Ab Donnerstag, 17.10.2019 von 17:30 bis 18:20 Uhr; 10 Einheiten – jeweils Donnerstag
- **Kursreihe: „Fit und aktiv durch den Herbst“ mit Andrea Gangl, BA-Dipl. Fitness- und Gesundheitstrainerin**
Ab Donnerstag, 17.10.2019 von 18:30 bis 19:30 Uhr; 10 Einheiten – jeweils Donnerstag
- **Turnen im Kulturhaus – Johann Kirisits**
- **Lauftreff jeden Mittwoch – Astrid Siebert**

c) FF Liebenfels, Ankauf Tanklöschfahrzeug (TLF-A); derzeitiger Stand

Dazu wird berichtet, dass vom bestellten TLF-A für die FF Liebenfels das Fahrgestell bereits an die Fa. Lohr-Magirus zum Einbau überstellt wurde.

Die ersten Umbauarbeiten beim TLF-A haben bereits begonnen und im Jänner 2020 wird gemeinsam mit Vertretern der FF-Liebenfels vor Ort die genaue Aufbaubesprechung durchgeführt.

Dabei wird genau festgelegt, welche Geräte und Ausrüstungsgegenstände im Fahrzeug angebracht werden.

Als ungefährender Fertigstellungs- und Auslieferungstermin wurde Juli 2020, rechtzeitig zur 100-Jahr-Jubiläumsfeier der FF Liebenfels, festgelegt.

Alle drei Liebenfelser Feuerwehren gelten als die sparsamsten im Bezirk St. Veit/Glan.

Zahlreiche Arbeiten werden in Eigenregie ohne viel Aufhebens durchgeführt; viele Mitglieder der Feuerwehren besitzen den C-Führerschein.

Die neu bestellten Fahrzeuge für Liebenfels und Zweikirchen benötigen die Lenkerberechtigung Führerscheingruppe C.

Abschließend dankt Bgm. NRAbg. Klaus Köchl den Kommandanten mit ihren Feuerwehrkameraden für ihre, für die Bevölkerung ehrenamtlich erbrachten Leistungen.

d) Ausbau Verbindungsstraße Gradenegg – Rasting, Bericht

Dazu wird erinnert, dass der Best- und Billigstbieter mit Gemeinderatsbeschluss vom 02.07.2019 für das oben angeführte Baulos mit einem Bruttobetrag von € 567.464,23 mit den Ausführungsarbeiten beauftragt wurde.

Einige Daten zum Baulos:

Grundsatzbeschluss Ausbau Baulos - Gemeinderat 17.01.2019

Ausbaulänge 3,6 km

Fahrbahnkrone 4,50 m

Asphaltbreite 3,50 m

Ausbau-Beginn 16.09.2019

Bauarbeiten 09 – 11/2019:

Entwässerungs-, Böschungs-, Verbreiterungs- und Hangsicherungsarbeiten sowie Frostkofferergänzungen und Unterbauarbeiten

Ausbau Abschluss 2019 und zwar in der KW 46 11. – 15.11.2019

Von der Auftragssumme wurde im Jahr 2019 ein Bruttobetrag von € 215.480,00 verbaut.

Fertigstellungsarbeiten 2020:

Im Jahr 2020 werden zu den 2019 angeführten Arbeiten kleine Ergänzungen sowie Asphaltierungs- und Bankettarbeiten durchgeführt.

e) Ausbau Werkstraße Power Business Liebenfels, Bericht

Dazu wird berichtet, dass mit

- Gemeinderatsbeschluss vom 02.07.2019 „Auftragsvergabe Errichtung Werkstraße Teil I, von der Tentschacher Landesstraße, abgehend bis zur Einfahrt der Firma Energetica

industries GmbH, Energieplatz, mit Abtrag Betriebsgebäude, ehemaliger Goess-Industriegrund der Best- und Billigstbieter beauftragt wurde.

Werkstraße I, Bruttobetrag € 137.541,40

- **Abtrag Betriebsgebäude, ehemaliger Goess-Industriegrund, brutto € 117.612,40;**

Ausbaubeginn Werkstraße Teil I, Anfang September 2019

- Verbaute Summe 2019: ca. € 230.000,--
- Werkstraße Teil I ist abgeschlossen
- Noch offen für die Werkstraße Teil I ist das Aufstellen der Straßenbeleuchtungskörper, Genehmigung Vorrangzeichen, Markierungen Einfahrt von Tentschacher Landesstraße
- **Abtrag der Betriebsgebäude ist erledigt**

Fertigstellungsarbeiten 2020

- Weiterausbau im ehemaligen Bahnhofbereich entlang der Bahnlinie bis zur Ausfahrt der B 94 – Ossiacher Straße
- Abtrag Oberleitung Betriebsgeleise Bioenergie GmbH
- Der Ausbaubeginn ist mit Mai 2020 und die Fertigstellung der Ausbaustrecke mit September 2020 geplant
- Die dafür notwendige Ausschreibung wird so rasch wie möglich vorbereitet und den zuständigen Gremien zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt

Der Bericht des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

**Punkt 5: Bericht Ausschusssitzung Kontrolle der Gebarung,
Prüfungszeitraum 25.09. – 10.12.2019**

Der Bürgermeister ersucht den Berichterstatter des Kontrollausschusses, GR Harry Wipperfürth, um seinen Bericht.

Als Obmann des Kontrollausschusses und als einstimmig gewählter Berichterstatter darf ich berichten, dass am **Dienstag, den 10. Dezember 2019** eine regelmäßige Überprüfung der Gemeindegasse für den Zeitraum

25.09. – 10.12.2019

unter folgenden Tagesordnungspunkten

- 1.) Eröffnung und Begrüßung
 - 2.) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 3.) Genehmigung bzw. Einwände gegen die Tagesordnung
 - 4.) Bestellung des Berichterstatters für die nächste Gemeinderatssitzung
 - 5.) Prüfung Ausgabenbereich „Fördermaßnahmen/Unterstützung der Vereine“
 - 6.) Prüfung Ausgabenbereich „Veranstaltungen für die Allgemeinheit“
 - 7.) Prüfung ev. Außenstände bei anderen öffentlichen Dienststellen, die Abgaben für die Gemeinde einheben
 - 8.) Kassaprüfung
 - 9.) Belegprüfung
 - 10.) Festlegung Prüfpunkt für nächste Sitzung
 - 11.) Allfälliges
- stattgefunden hat.

Zu Punkt 1 - 4)

Der Vorsitzende eröffnet die KA-Sitzung um 19.00 Uhr und begrüßt die erschienenen Mitglieder des Ausschusses sowie Herrn Nagele und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die ordnungsgemäße zugestellte Tagesordnung erhebt sich kein Einwand. Als Berichterstatter wird einstimmig GR Wipperfürth gewählt. Als Ersatzberichterstatter wird GR Köchl festgelegt.

Zu Punkt 5)

Durch den KA wurden die Förderungen/Unterstützungen bzw. die Jubiläumszuwendungen für Vereine durch die Marktgemeinde Liebenfels im Zeitraum 2016 – 2019 überprüft.

Durch den KA werden die in diesem Zeitraum ausbezahlten Förderbeträge einerseits aufgrund der vorhandenen Budgetmöglichkeiten als vertretbar und andererseits als wichtiger Beitrag der Marktgemeinde Liebenfels zur Unterstützung eines aktiven Vereinslebens im Gemeindegebiet angesehen. Vom KA wird die Beibehaltung der bisherigen Regelungen bzw. der dafür im Budgetrahmen ermöglichbaren Beiträge in Zukunft vorgeschlagen bzw. empfohlen.

Zu Punkt 6)

Weiters wurden durch den KA ebenfalls für den Zeitraum 2016 – 2019 die Ausgaben der Marktgemeinde Liebenfels, welche für jährlich wiederkehrende Veranstaltungen aufgewendet wurden, die für die Allgemeinheit veranstaltet/durchgeführt bzw. zumindest finanziell unterstützt werden, überprüft.

Auch hier wird vom KA die Weiterführung dieser Unterstützungen zum Wohle der Allgemeinheit bzw. des Zusammenlebens in der Marktgemeinde im Rahmen der Budgetmöglichkeiten vorgeschlagen bzw. empfohlen.

Zu Punkt 7)

Seitens der Verwaltungsgemeinschaft der BH St. Veit/Glan, werden für die Marktgemeinde Liebenfels folgende Verwaltungsaufgaben durchgeführt:

- Einhebung Grundsteuer A + B
- Baudienst
- Exekutionen

Die Überprüfung des Bereiches der Grundsteuer A + B ergab einen Außenstand von Gesamt Euro 16.531,60 am Tag der Überprüfung durch den KA am 13.12.19.

Hievon werden von der Buchhaltung der Marktgemeinde Liebenfels Euro 7.306,98 als uneinbringlich (Konkurs) bzw. Euro 2.797,53 nur mehr als schwer einbringlich eingestuft. Von einem „Verlust“ von Euro 10.104,51 für die Marktgemeinde Liebenfels ist daher auszugehen.

Zu Punkt 8)

Die Gemeindekasse wurde auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit überprüft. Der **Tagesabschluss** wurde am **10.12.2019** erstellt.

Es wurde eine Einnahmensumme von	€	11.492.573,29
sowie eine Ausgabensumme von	€	9.541.593,43
und somit ein Kassensoll- und Kassenistbestand von	€	1.950.979,86

der sich aus den Rücklagen, dem Bargeldbestand und dem Guthaben des Girokontos zusammensetzt, festgestellt und für in Ordnung befunden.

Im Detail sind im Kassensoll- bzw. Kassenistbestand

€	1.617.361,67	an Rücklagen,
€	107.857,30	an Bebauungsverpflichtungen,
€	2.300,73	an Bargeldbestand und der Stand des Girokontos von
€	223.460,16	bei der Raika Liebenfels

enthalten.

Das Kassabuch wird nach den Bestimmungen der K-GHO geführt. Auch die Gebührenverzeichnisse sind vorhanden und entsprechen der Gemeindehaushaltsordnung.

Die Guthaben laut Tagesabschluss sind vorhanden und die Richtigkeit des Kassenbestandsausweises vom 10.12.2019 wurde von den Mitgliedern des Kontrollausschusses zusätzlich bestätigt und unterzeichnet.

Zu Punkt 9)

Es erfolgte eine stichprobenweise Überprüfung der **Belege** von der **Nr. 1260** bis zur **Nr. 1799**, sowie der **Barkasse** von der **Nr. 275** bis zur **Nr. 570** ohne Beanstandungen.

Zu Punkt 10)

Für die nächste KA-Sitzung (I. Quartal 2020) wurde durch den Obmanns des KA als Prüfpunkt die Überprüfung des Haushaltsjahres 2019 festgelegt.

Zu Punkt 11)

Nachdem beim Punkt 10) keine weiteren Punkte seitens der Mitglieder des KA vorgebracht wurden, wurde die Sitzung des KA um 2010 Uhr durch den Obmann des KA geschlossen.

Einstimmig (23 : 0 Stimmen) nimmt der Gemeinderat den Bericht des Obmannes GR Harry Wipperfürth über die Ausschusssitzung Kontrolle der Gebarung, Prüfungszeitraum 25.09. – 10.12.2019 zur Kenntnis.

**Punkt 6: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – u. a. Gemeinden;
Prüfungsbericht über die Ausschreibung und Verwaltung
der Gemeindeabgaben**

Dazu berichtet der Vorsitzende, dass am 15. Oktober 2019 vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 3 – Gemeinden, eine Überprüfung über die Ausschreibung und Verwaltung der Gemeindeabgaben vorgenommen wurde.

An der Prüfung haben teilgenommen:

Vom Amt der Kärntner Landesregierung:

Mag. Gerald Tschuschnig (Prüfungsleiter) und

Gerald Tremschnig (Gemeinderevision)

als Auskunftspersonen der Marktgemeinde Liebenfels:

AL Hans Messner und

FV Günther Radlacher

Festzuhalten ist, dass gemäß § 97 Abs. 1 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO) der Landesregierung ein umfassendes Auskunfts- und Inspektionsrecht hinsichtlich aller Angelegenheiten der Gemeinden zusteht.

Das Verlangen auf Auskunft oder das Begehren, Prüfungen an Ort und Stelle vorzunehmen, setzt keinen bestimmten Anlass voraus und kann jederzeit realisiert werden.

Die Prüfung wurde darüber durchgeführt,

- a. wie die Gemeinde die ihr zukommende Ausschreibungs-, Vorschreibungs- und Einbringungskompetenz bei den Gemeindeabgaben wahrnimmt und
- b. ob die Einnahmenstruktur sichergestellt oder eventuell zu verbessern ist.

Die Aufsichtsbehörde beschränkte sich bei der Prüfung infolge der vorhandenen zeitlichen und personellen Ressourcen und der gebotenen Berichtsökonomie auf die kritische Darstellung der Faktoren

- a. Gesetzmäßigkeit
- b. Ordnungsmäßigkeit und
- c. Wirtschaftlichkeit.

Die im gegenständlichen Prüfbericht getroffenen Feststellungen sind als Empfehlungen für den Gemeinderat anzusehen und sollen einer effektiven und effizienten Selbstverwaltung im Bereich der gemeindeeigenen Abgaben förderlich sein.

Ausschreibung der Gemeindeabgaben:

Die Gemeinden sind auf Grund der Bestimmungen des § 5 Finanzverfassungsgesetz 1948 (F-VG) ermächtigt, ihren Haushalt selbstständig zu führen und Verordnungen zu erlassen, mit welchen Gemeindeabgaben auf der Basis und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (Bundes- oder Landesgesetz) ausgeschrieben werden können.

Diese dienen der Erschließung und Nutzung von Abgabenquellen für die Gemeinden.

Öffentliche Abgaben, die die Gemeinden auf Grund öffentlichen (Landes-) Rechts zur Deckung ihres Finanzbedarfes durch Beschluss des Gemeinderates ausschreiben dürfen, sind im Wesentlichen folgende Abgaben:

Ausgleichsabgabe, Vergnügungssteuer, Gebrauchsabgabe, Hundeabgabe, Ortstaxe, Zweitwohnsitzabgabe, Abfallgebühren, Benützungsgebühren nach dem Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz (Kanalgebühren), Interessentenbeiträge nach dem Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz (Anschluss-, Nachtrags- und Ergänzungsbeitrag), Benützungsgebühren nach dem Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz (Wassergebühren) und Interessentenbeiträge nach dem Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz (Anschluss-, Nachtrags- und Ergänzungsbeitrag).

Auf diese Gemeindeabgaben wurde der Fokus der Prüfung gelegt.

Bis auf die Ausgleichsabgabe und die Gebrauchsabgabe, die auf Grund der gegebenen räumlichen Strukturen keine Relevanz haben (es sind genügend Garagen und Stellplätze für Kraftfahrzeuge auf Eigengrund vorhanden, sondern Nutzungen von öffentlichem Gemeindestraßengrund für verkehrsfremde Zwecke kommen nicht vor), hat die Marktgemeinde Liebenfels die vorher erwähnten Gemeindeabgaben jeweils mit Beschluss des Gemeinderates ausgeschrieben, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen kundgemacht und auf ihrer Homepage veröffentlicht.

Damit sind die Grundlagen für die Abgabenverwaltung geschaffen und transparent.

In diesem Zusammenhang ist positiv hervorzuheben, dass

- die Abgabenverordnungen regelmäßig evaluiert und bei Änderungen der Voraussetzungen für die Ausschreibung angepasst werden,
- Verordnungs-Neuerlassungen gegenüber Verordnungs-Novellierungen der Vorzug eingeräumt wird, was aus Gründen der Zuverlässigkeit, Nachvollziehbarkeit und Qualitätssteigerung absolut zu begrüßen ist,
- eine dem § 15 K-AGO entsprechende Sammlung der geltenden Verordnungen im Gemeindeamt aufliegt, was die Arbeit der Gemeindebediensteten erleichtert, dem Bedürfnis der Bürger nach Zuverlässigkeit und Rechtsklarheit nachkommt und kontrollierenden Stellen eine verlässliche Nachvollziehbarkeit im kommunalen Rechtsbestand gestattet,

- der elektronische Verordnungserzeugungsprozess in der Verwaltungspraxis der Marktgemeinde Liebenfels vollauf integriert ist, was die Kommunikation zwischen der Gemeinde und der Aufsichtsbehörde und die administrativen Abläufe ungemein beschleunigt,
- der aus der Regelung des § 99 Abs. 1 K-AGO einhergehenden Verpflichtung zur Vorlage von Verordnungen ausnahmslos nachgekommen wird.

Anlass zur Kritik gibt, dass

- insbesondere die aus dem Jahr 1994 stammende Vergnügungssteuerverordnung, zum Teil aber auch die aus dem Jahr 2000 stammende Hundeabgabeverordnung vom Inhalt und von den Zitierungen nicht mehr zeitgemäß sind.
- In der Datenbank Gemeinderecht im Rechtsinformationssystem der Republik Österreich (RIS) und auf der Gemeindehomepage in der Rubrik „Bürgerservice/ Abgaben- und Gebühreninfo“, teilweise auf die Einspielung von geltenden Verordnungen und Sätzen bzw. die Löschung von außer Kraft getretenen Verordnungen und Sätzen vergessen wurde.

Verwaltung der Gemeindeabgaben:

- Unter Verwaltung der Gemeindeabgaben sind alle der Durchführung der Abgabenvorschriften dienenden abgabenbehördlichen Maßnahmen zu verstehen, die von den Abgabenbehörden der Gemeinde (Bürgermeister, Gemeindevorstand) und deren bürokratischen Hilfsapparat (Gemeindeamt, insbesondere Finanzverwaltung und Buchhaltung) zu besorgen sind.
- Die Tätigkeit der Abgabenbehörden ist auf die Vorschreibung und Einhebung von Abgaben ausgerichtet (Verwaltungshoheit) und besteht im Wesentlichen u.a. aus der Festlegung der Bemessungsgrundlagen nach vorheriger Erforschung, Ermittlung und Würdigung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die für die Abgabepflicht wesentlich sind.
- Der Festsetzung der Abgabe durch Erstellung von Abgabebescheiden
- Die Prüfung der Abgabeerklärungen
- Der regelmäßigen, zeitgerechten Einhebung der Abgaben
- Der ständigen Überwachung der Zahlungsziele
- Der Geltendmachung von Nebenansprüchen bei Verletzung der Zahlungsziele (Stundungszinsen, Aussetzungszinsen, Säumniszuschläge, Mahngebühren)
- Der zwangsweisen Einbringung vollstreckbar gewordener Abgabenschuldigkeiten durch
 - Einmahnung
 - Ausstellung von Rückstandsausweisen und
 - Vollstreckung über das Exekutionsgericht

All diese Aufgaben sind von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich hoheitlich zu besorgen.

Festgehalten wird weiter, dass die Administrierung und Durchführung der Abgabenvorschriften größtenteils automationsunterstützt durch das Softwareprodukt „k5“ der Firma PSC abgewickelt wird.

Die Prüfung (Stichproben) von einigen zufällig ausgewählten Kunden-Kontoblättern, in denen die Buchungen, Fälligkeiten und Zahlungen zu aktuell bestehenden Abgabensachen in kumulierter Form dokumentiert sind, **lieferte keinen Grund zur Beanstandung.**

Die in Verwendung stehenden Schriftstücke und Drucksorten, mit denen die Behörde über Abgabensachen abspricht, erfüllen nach hieramtlicher Einschätzung die an abgabenbehördliche Erledigungen gestellten Mindestanforderungen.

Die Handhabung der in der Bundesabgabenordnung sonstig vorgesehenen Maßnahmen und Verfügungen erfolgt anlassbezogen in unmittelbarer Absprache zwischen Abgabenbehörde (Bürgermeister) und Gemeindeamt (Finanzverwaltung).

Das gilt insbesondere für die Eintreibungsmaßnahmen, beginnend mit dem Mahnlauf bis hin zur Ausstellung von Rückstandsausweisen.

Die Betreuung fällig gewordener Abgabenschuldigkeiten wird konsequent verfolgt.

Für den Fall, dass exekutionsrechtliche Schritte erforderlich sind, erfolgt die Einbringung beim Exekutionsgericht mit fachkundiger Unterstützung seitens der Verwaltungsgemeinschaft St. Veit an der Glan.

Abgabenrückstände (aktuell):

Festgehalten wird, dass die Abgabenrückstände in der Marktgemeinde Liebenfels gering sind.

Der Ablauf der Einbringung (Zahlungserinnerung – Mahnung – Rückstandsausweis – Exekution) funktioniert und vollstreckbar gewordene Abgabenschuldigkeiten beim Exekutionsgericht geltend gemacht werden.

Schlussfeststellungen der Prüfung:

Mit kleinen Ausnahmen sind die vorhandenen, in Geltung stehenden Verordnungen der Marktgemeinde Liebenfels auf dem Laufenden und vollständig, sodass im Bereich des Rechtsbestandes, sohin bei der Ausschreibung der Gemeindeabgaben nur geringer Handlungsbedarf besteht (etwa bei der Vergnügungssteuer, wiewohl diese laut den letzten drei Jahresrechnungen kein Aufkommen gebracht hat).

Die bei Erlassung von Gemeindeverordnungen bestehenden Übermittlungs- und Publizierungsstandards werden korrekt eingehalten.

Was das hoheitliche Vollzugsverhalten anbelangt (Administration der Gemeindeabgaben), besteht – nach den vor Ort gewonnenen Eindrücken – weder in organisatorischer, verfahrensmäßiger, noch inhaltlicher Hinsicht Anlass für Änderung der aktuellen Verwaltungsprozesse und Lösungen.

Wünschenswert wäre, wenn auch hinkünftig die bisherigen Gepflogenheiten beibehalten werden und die Marktgemeinde Liebenfels im Vorfeld von komplexen abgabenrechtlichen Entscheidungen – sowohl individuell – konkreter, als auch generell – abstrakter Natur – weiterhin sachkundigen Rat bei der Abt. 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz eingeholt wird, weil sich dieses Service zur frühzeitigen Qualitätssicherung offensichtlich bewährt hat.

Die im Prüfungsbericht, auf Seite 6, Anlass zur Kritik gebend, zitierte Hundeabgabeverordnung, die grundsätzlich aus dem Jahr 1981 stammt und im Jahr 2000 nur von ATS auf Euro abgeändert wurde, ist bei der heutigen Gemeinderatssitzung Tagesordnungspunkt.

Betreffend die aus dem Jahr 1994 stammende Vergnügungssteuerverordnung wird in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen behandelt werden.

Mit der Änderung dieser beiden Verordnungen wird dem Prüfbericht Rechnung getragen und kann dieser als sehr positiv für die Marktgemeinde Liebenfels im Bereich über die Ausschreibung und Verwaltung der Gemeindeabgaben bezeichnet werden.

Beilage 1)

Einstimmig (23 : 0 Stimmen) nimmt der Gemeinderat den Prüfungsbericht des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 3, u.a. Gemeinden, über die Ausschreibung und Verwaltung der Gemeindeabgaben vom 15. Oktober 2019 zur Kenntnis.

Die im Prüfungsbericht auf Seite 6 angeführten Kritikpunkte – Vergnügungssteuerverordnung bzw. Hundeabgabeverordnung – sind am Stand der in Kraft stehenden Gesetze neu zu erlassen.

Die e-Datenbank „Gemeinderecht“ im Rechtsinformationssystem der Republik Österreich (RIS) und die Gemeindehomepage in der Rubrik Bürgerservice/Abgaben- und Gebühreninfo sind ordnungsgemäß zu führen.

Punkt 7: Behandlung

a) Verordnung Kinderbetreuungsordnung für Kindergärten

b) Verordnung Tarifordnung STB

c) Hortordnung

a) Verordnung Kinderbetreuungsordnung für Kindergärten

Dazu wird berichtet, dass in der derzeit in Kraft stehenden Kinderbetreuungsordnung auf Grund gesetzlicher Voraussetzungen einige Passagen herausgenommen bzw. neue aufgenommen werden und der Essensbeitrag in den einzelnen Gruppen erhöht wird.

Die neu zu erlassende Kinderbetreuungsordnung, Zahl: 2400/0/3/2019, die in die Niederschrift des Gemeinderates aufgenommen wird, wurde nach Rücksprache bzw. Begutachtung der Abteilung 6 beim Amt der Kärntner Landesregierung geändert und findet in der gesetzlichen Bestimmung ihre Deckung.

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt die Kinderbetreuungsordnung für Kindergärten in der Marktgemeinde Liebenfels zur Beratung vor.

Beilage 2)

Kindergartenreferent 2. Vzbgm. Martin Weiß verweist darauf, dass er sich oft im Kindergarten erkundigt und die Essensbeiträge je nach Größe der Kinder gestaffelt sind.

Besonders stolz ist er, dass die Kindergartenküche schon viele Jahre regional und saisonal bei Liebenfelser Betrieben einkauft.

Diese Vorgangsweise wird auch in Zukunft beibehalten werden.

Einstimmiger Antrag des Ausschusses u.a. für Kinderbetreuung sowie des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat, die Verordnung „Kinderbetreuungsordnung“, Zahl: 2400/0/3/2019, ab 01.01.2020 zum Beschluss zu erheben.

Einstimmig (23 : 0 Stimmen) beschließt der Gemeinderat obige Verordnung.

b) Verordnung Tarifordnung STB

In der schulischen Tagesbetreuung wird die Tarifordnung im § 5, sonstige Beiträge, die Höhe des Essensbeitrages für Liebenfels und Sörg, wie in den beiliegenden Verordnungen, Zahl: 250-1/2019/M/K und 250-2/2019/M/K ersichtlich, geändert.

Die beiden Tarifordnungsverordnungen werden nach Beschlussfassung im Gemeinderat in das Gemeinderatsprotokoll aufgenommen.

Beilage 3)

Einstimmiger Antrag des Ausschusses u.a. für Kinderbetreuung sowie des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat, die Verordnungen „Tarifordnung für schulische Tagesbetreuung“, Zahl: 250-1/2019/M/K (Liebenfels) und 250/2/2019/M/K (Sörg), ab 01.01.2020 zum Beschluss zu erheben.

Einstimmig (23 : 0 Stimmen) beschließt der Gemeinderat obige Verordnung.

c) Hortordnung

Die Änderung betrifft den Punkt 4.) Hortbeitrag, der seit 28.06.2018 in Kraft stehenden Hortordnung.

Die Änderung der Hortordnung wird in das Protokoll der Gemeinderatssitzung am 19.12.2019 aufgenommen.

Beilage 4)

Einstimmiger Antrag des Ausschusses u.a. für Kinderbetreuung und des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat, den Essensbeitrag im § 4 der in Kraft stehenden Hortordnung ab 01.01.2020 zu erhöhen und damit verbunden, den Hortbeitrag auf monatlich € 150,-- zu erhöhen.

Einstimmig (23 : 0 Stimmen) beschließt der Gemeinderat obige Verordnung.

Punkt 8: Hundeaufgabe, Erlassung Verordnung

Dazu wird berichtet, dass bei der letzten Prüfung des Landes Kärnten über die Ausschreibung und Verwaltung der Gemeindeabgaben der Marktgemeinde Liebenfels grundsätzlich ein positives Zeugnis ausgestellt wurde.

Anlass zur Kritik gab es lediglich dahingehend, dass die aus dem Jahr 1981 und im Jahr 2000 auf Euro umgestellte Hundeaufgabeverordnung vom Inhalt und von den Zitierungen nicht mehr zeitgemäß ist.

Aus diesem Grund wurde die Verordnung über das Halten von Hunden seitens des Amtes neu erstellt und dem Land Kärnten, Abt. 3 – Gemeinden, Mag. Gerald Tschuschnig, zur Überprüfung übermittlelt.

Die vorliegende Verordnung wurde seitens Mag. Gerald Tschuschnig überprüft und für in Ordnung befunden.

Die in Kraft stehende Verordnung des Gemeinderates vom 01. Dezember 1981 bzw. im Jahr 2000 auf Eurobeträge umgestellt, hat für das Halten von Hunden jährlich ATS 200,-- beinhaltet.

Seit dem Jahr 1981 wurde die Hundeaufgabe nicht mehr erhöht und würde die Indexsteigerung 131,2 % betragen.

Das heißt, dass die im Jahr 1981 beschlossene jährliche Hundeaufgabe ATS 200,-- / € 14,53 mit der Anrechnung der Indexsteigerung einen jährlichen Betrag von € 33,59 ausmacht.

Von Seiten der Gemeinde wurden einige Gemeinden betreffend die jährliche Hundeaufgabe befragt und haben diese die Höhe der jährlichen Hundeaufgabe zwischen € 20,-- und € 25,-- verordnet.

In der jetzigen Verordnung wurden für das jährliche Halten von Hunden, ausgenommen der Befreiungen im § 5 ein jährlicher Beitrag von € 20,-- vorgeschlagen.

Beilage 5)

Im Ausschuss wie auch im Gemeindevorstand wurde die eventuelle Zurverfügungstellung von Hundesackerln für Hundebesitzer durch die Marktgemeinde Liebenfels angesprochen.

GR Mag. Sabine Krauß begrüßt die Erhöhung der Hundeabgabe und findet die Zurverfügungstellung von Hundesackerln als eine Lösung.

Sie verweist darauf, dass sie sehr oft betreffend dem Hundekot im Bankettbereich in den Ortschaften, vor allem in Liebenfels, der große Probleme insbesondere für die Kindergartenkinder darstellt, angesprochen wird.

Sie schlägt vor, in Liebenfels, in kleiner Form als Probelauf drei Hundesackerlständer mit Mistkübeln aufzustellen.

Das Aufstellen in der Ortschaft Liebenfels soll als Pilotprojekt dienen, um zu sehen, wie diese Maßnahme angenommen wird.

GR Ferdinand Kernmaier steht der Maßnahme grundsätzlich positiv gegenüber, verweist aber auf die Kosten beim Einsammeln der Hundesackerln bei den einzelnen Mistkübeln, vor allem im Sommer.

GR Harry Wipperfurth bezeichnet den Vorschlag von GR Mag. Sabine Krauß als löblich, ist aber der Meinung, dass, wie in Wien, nur mit Strafen ein Erfolg erzielt werden kann.

GV Ing. Rudolf Planton sieht das Aufstellen ebenfalls positiv, stellt jedoch die Frage, wer das Einsammeln der Hundesackerln bei den einzelnen Mistkübeln vornimmt.

Die Marktgemeinde Liebenfels ist mit ihren Personalressourcen auf Grund des Aufwandes in der Marktgemeinde Liebenfels schon sehr eingengt.

GR Mag. Dr. Dietmar Klier ist der Meinung, dass den Bürgern ein Informationsschreiben über diese Maßnahmen bzw. die gesetzlichen Voraussetzungen übermittelt wird.

Im zuständigen Ausschuss, wie auch im Gemeindevorstand, wurde die Verordnung für das Halten von Hunden eingehend vorberaten und ergeht der einstimmige Antrag an den Gemeinderat, die vorliegende Verordnung, u.a. mit dem jährlichen Betrag von € 20,--, zum Beschluss zu erheben.

Einstimmig (23 : 0 Stimmen) beschließt der Gemeinderat die Verordnung für das Halten von Hunden, Zahl: 920-5/-2019/Ra. Weiter beschließt der Gemeinderat, in der Ortschaft Liebenfels drei Ständer mit Hundesackerln und Mistkübeln aufzustellen.

Punkt 9: Kommunalsteuerbefreiung Lehrlinge 1. Lehrjahr

Dazu wird berichtet, dass, um die Wirtschaft in Liebenfels im Bereich des Lehrlingswesens zu unterstützen, der Gemeinderat schon seit dem Jahr 1998 beschlossen hat, für jene Lehrlinge, die in Liebenfelser Betrieben das 1. Lehrjahr absolvieren, die Kommunalsteuer zu erlassen. Die Förderung der jährlichen Kommunalsteuer für die Lehrlinge im 1. Lehrjahr ist von den Betrieben abzuführen und wird über schriftlichen Antrag dann der eingezahlte Betrag von der Marktgemeinde Liebenfels refundiert.

Für die Jahre 2015 bis 2018 ist an Kommunalsteuer für Lehrlinge im 1. Lehrjahr von Liebenfelser Betrieben und zwar für das Jahr 2015 € 373,76, für das Jahr 2016 € 179,20 und für das Jahr 2017 €53,59 nach schriftlichem Antrag refundiert worden.

Es wird vorgeschlagen, den Liebenfelser Betrieben diese Förderung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Einstimmiger Antrag des Ausschusses u. a. für Finanzen sowie des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat, die Kommunalsteuerbefreiung Lehrlinge 1. Lehrjahr für Liebenfelser Betriebe ab 01.01.2020 – 31.12.2024 (5 Jahre) zum Beschluss zu erheben.

Die Gewährung der Förderung ist über schriftlichen Antrag des Betriebes an die Marktgemeinde Liebenfels zu stellen.

Einstimmig (23 : 0 Stimmen) beschließt der Gemeinderat die Kommunalsteuerbefreiung Lehrlinge 1. Lehrjahr für Liebenfelser Betriebe ab 01.01.2020 – 31.12.2024 (5 Jahre).

Die Liebenfelser Betriebe sind von der Förderung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Punkt 10: Musikschule Liebenfels, Goeßstraße 2a; Erneuerung Beleuchtung

Zu diesem Tagesordnungspunkt wird vom Vorsitzenden mitgeteilt, dass bei der Überprüfung durch das Amt der Kärntner Landesregierung, Ing. Christian Perterer, Sicherheitsbeauftragter und Bedienstetenschutzkoordinator, die Beleuchtung der beiden Musikschulklassen im Keller des Kindergartengebäudes als dem Stand der Technik bzw. der Beleuchtungsvorschriften unzureichend bewertet wurde.

Im Detail soll zusätzlich je ein Lichtband an der Decke im Mittelbereich der Klassen montiert werden.

Die bestehenden 12 Leuchten an der Decke werden auf LED-Licht umgebaut.

Anzudenken wäre noch eine schönere Fenstergestaltung (ev. Vorhänge).

Es liegt nun ein Angebot für die Erweiterung der Beleuchtung in den zwei Klassenräumen mit Umbau der bestehenden Leuchten auf LED mit Neuinstallation über Kabelkanal mit einem Bruttobetrag von € 3.643,20, inklusive Material und Arbeit, abzüglich 3 % Skonto, vor.

Sowohl im Ausschuss für u.a. Volksschulen und Musikschule als auch vom Gemeindevorstand wurde dieser Tagesordnungspunkt eingehend vorberaten und ergeht der einstimmige Antrag an den Gemeinderat, das Angebot der betreffenden Firma für die Erweiterung der Beleuchtung in den zwei Klassenräumen mit Umbau der bestehenden Leuchten auf LED mit Neuinstallation über Kabelkanal mit einem Bruttobetrag von € 3.643,20, inklusive Material und Arbeit, abzüglich 3 % Skonto, anzunehmen.

Einstimmig (23 : 0 Stimmen) beschließt der Gemeinderat, die betreffende Firma für die Erweiterung der Beleuchtung in den zwei Klassenräumen mit Umbau der bestehenden Leuchten auf LED mit Neuinstallation über Kabelkanal mit einem Bruttobetrag von € 3.643,20, inklusive Material und Arbeit, zu beauftragen.

Punkt 11: Kaufvertrag DI Leopold Goeß (ehemals Bauland-Industriegrund Goeß-Gründe); Abänderung Kaufvertrag, Vertragspunkt III (I)

Dazu berichtet der Bürgermeister, dass der Gemeinderat am 17.01.2019 unter TOP 11.) den Kaufvertrag Industriegrund Goess in der Ortschaft Liebenfels mit DI Leopold Goeß, Schlossstraße 22, 9065 Ebenthal, als Verkäufer und der Marktgemeinde Liebenfels, Hauptplatz 9, 9556 Liebenfels, als Käuferin, unter Beitritt von DI Peter Goeß, Carlsberg 1, 9556 Liebenfels, (Löschung Fruchtgenussrecht) und Eva Charlotte Goeß, Carlsberg 1, 9556 Liebenfels, (Löschung Belastungs- und Veräußerungsverbot) abgeschlossen hat.

Da die Marktgemeinde Liebenfels nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist und der Verkäufer seit über 30 Jahren keinerlei Investitionen auf dem Grundstück getätigt hatte, für die er Vorsteuer lukrieren hätte können, wurde vereinbart, den Kaufpreis dementsprechend auch nicht der Umsatzsteuer zu unterwerfen (§ 6 Abs. 2 UStG).

Auf Grund eines Missverständnisses zwischen den Vertragsteilen und dem vertragserrichtenden Rechtsanwalt sieht Vertragspunkt III (1) des Kaufvertrages aber die Regelbesteuerung vor. Dies haben die Vertragsteile übersehen.

Einstimmig (23 : 0 Stimmen) beschließt der Gemeinderat den vorliegenden Aktenvermerk „Kaufvertrag Sägegründe Liebenfels“.

**Punkt 12: ÖBB Infrastruktur AG, 1020 Wien, Kaufanbot Bahngrund,
Parz. 92 (Teil) und Parz. 280 (Teil), beide KG 74503 Liebenfels**

Dazu erinnert der Bürgermeister, dass die Marktgemeinde Liebenfels mit Grundsatzbeschluss vom 05.10.2017 und mit Gemeinderatsbeschluss vom 17.01.2019 die Errichtung einer Werkstraße für das Gewerbegebiet „Power Business Liebenfels“ beschlossen hat.

Im Zuge der Errichtung der Werkstraße wurde mit Vertretern der ÖBB vereinbart, dass Grundflächen, die die ÖBB im Anschluss an die Werkstraße nicht mehr benötigt, von der Marktgemeinde Liebenfels angekauft bzw. für die Errichtung der Werkstraße gebraucht werden.

Es liegt nun ein Kaufanbot der ÖBB Infrastruktur AG, Praterstern 3, 1020 Wien, durch Vermittlung der ÖBB Immobilienmanagement GmbH, Nordbahnstraße 50, 1020 Wien, per Adresse 10. Oktober Straße 20, 9500 Villach, für die vorher angeführten angebotenen und benötigten Grundflächen der KG 74503 und zwar im Detail Parz. 92 (Teilfläche von 3.585 m²) und Parz. 280 (Teilfläche von 914 m²), im Gesamtausmaß von ca. 4.499 m², zu einem Kaufpreis von € 7,-/m², somit € 31.493,- zum Kauf vor.

Das Kaufanbot, welches dem Protokoll als Beilage beigefügt wird, liegt den Mitgliedern des Gemeindevorstandes vor, wobei vor allem auf die Punkte 1.), 9.) Abs. 2, 14.), 15.), 16.), 22.), 23.) und 24.) Bedacht zu nehmen ist.

Punkt 23:

Sollte das kaufgegenständliche Grundstück oder Teile hiervon binnen 10 Jahren ab Rechtskraft der Grundstückstransaktion an Dritte weiterveräußert werden, ist die Hälfte des Mehrerlöses aus dem Grundverkauf an die ÖBB Infrastruktur AG oder deren Rechtsnachfolger abzuführen.

Der in der Gemeindevorstandssitzung am 16.12.2019 in Kritik stehende Punkt 24. des Kaufanbotes wurde von der ÖBB Infrastruktur AG nach Intervention des Bürgermeisters ersatzlos gestrichen.

Beilage 6)

Im Gemeindevorstand wurde dieser Tagesordnungspunkt vorberaten und ergeht der einstimmige Antrag an den Gemeinderat, das Kaufanbot der ÖBB Infrastruktur AG, Praterstern 3, 1020 Wien, durch Vermittlung der ÖBB Immobilienmanagement GmbH, Nordbahnstraße 50, 1020 Wien, per Adresse: 10-Oktober-Straße 20, 9500 Villach, betreffend die Liegenschaften KG 74503 Liebenfels, EZ 240, Parz. 92, Teilfläche ca. 3.585 m² und KG 74525 Rottschaff Feistritz, Parz. 280, Teilfläche ca. 914 m², gesamt 4.499 m², zu einem Kaufpreis von € 31.493,-anzunehmen.

Einstimmig (23 : 0 Stimmen) schließt sich der Gemeinderat dem Antrag des Gemeindevorstandes, das Kaufanbot der ÖBB Infrastruktur AG, Praterstern 3, 1020 Wien, anzunehmen, an.

**Punkt 13: Marktgemeinde Liebenfels, Bestellung Kärntner Gemeindebund,
9020 Klagenfurt am Wörthersee, zum neuen Datenschutzbeauftragten**

Mit Schreiben vom 06.11.2019 hat der Kärntner Gemeindebund mitgeteilt, dass Frau Mag. Dr. Tanja Guggenberger aus dem Dienstverhältnis mit dem Kärntner Gemeindebund ausgeschieden ist. Die zwischen dem Kärntner Gemeindebund und der Marktgemeinde Liebenfels im Rahmen der „Kooperationsvereinbarung“ abgeschlossene „Bestellvereinbarung“ von Frau Mag. Dr. Guggenberger als Datenschutzbeauftragte der Marktgemeinde Liebenfels (GR-Beschluss vom 05.04.2018) wurde aufgelöst.

Die bestehende „Kooperationsvereinbarung“ mit dem Kärntner Gemeindebund und der Marktgemeinde Liebenfels bleibt davon unberührt und ist daher weiter aufrecht.

Am 04. November 2019 ist nunmehr Herr Mag. Gernot Hobel als Jurist beim Kärntner Gemeindebund eingetreten und wird dieser zukünftig die Agenden von Frau Mag. Dr. Tanja Guggenberger übernehmen, wozu auch die weitere Betreuung der datenschutzrechtlichen Angelegenheiten der Marktgemeinde Liebenfels zählt.

Durch diese personelle Änderung ist es daher notwendig geworden, im Gemeinderat die Bestellung eines neuen Datenschutzbeauftragten zu beschließen.

Um zukünftig bei personellen Änderungen flexibel agieren zu können, soll – auch wenn als Hauptansprechpartner Herr Mag. Hobel fungieren wird – der Kärntner Gemeindebund per se als Datenschutzbeauftragter bestellt werden.

Auf Grund des Ausscheidens von Frau Mag. Dr. Guggenberger ist nun notwendig, neuerlich die Bestellung zum Datenschutzbeauftragten mit dem Kärntner Gemeindebund, Gabelsbergerstraße 5/1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, mit Gemeinderatsbeschluss vorzunehmen.

Den Mitgliedern des Gemeinderates wird die Vereinbarung der Bestellung zum Datenschutzbeauftragten zur Beratung vorgelegt.

Inhalt der Kooperationsvereinbarung:

- I Bestellung
- II Aufgaben der Datenschutzbeauftragten
- III Stellung
- IV Dauer
- V Pflichten der Verantwortlichen
- VI Pflichten der Datenschutzbeauftragten
- VII Haftung

Beilage 7)

Einstimmiger Antrag des Ausschusses u.a. für Finanzen sowie des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat, den Kärntner Gemeindebund, Gabelsbergerstraße 5/1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, vertreten durch den/die zuständige/n Mitarbeiter/in im Bereich Datenschutz – in der Folge „Datenschutzbeauftragter“ genannt, zum Datenschutzbeauftragten nach Art 37 Abs. 1 lit. a und Abs. 3 DSGVO, § 5 DSG, mit sofortiger Wirkung zu bestellen.

Einstimmig (23 : 0 Stimmen) schließt sich der Gemeinderat dem Antrag des Ausschusses u. a. für Finanzen sowie des Gemeindevorstandes an.

**Punkt 14: WVA Liebenfels, Erweiterung Trinkwasserversorgung
Tiefbrunnen Kraindorf, derzeitiger Stand und
Vergabe Planung von Einreichung bis Ausführung**

Dazu erinnert der Bürgermeister, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Liebenfels am 21.03.2019 die Wasserliefervereinbarung vom Tiefbrunnen in Kraindorf mit der Stadtgemeinde St. Veit/Glan, Stadtratsbeschluss vom 21.08.2019, und den damit verbundenen Leitungsbau bzw. auf Anraten von DI Erich Eibensteiner die CCE Ziviltechniker GmbH, 9020 Klagenfurt, mit den Vorarbeiten im Wasserleitungsbau zu beauftragen, beschlossen hat.

Im Anschluss daran fand am Montag, dem 27. Mai 2019, eine Trassenbegehung mit Ing. Martin Kristler, CCE Ziviltechniker GmbH, 9020 Klagenfurt, AL Hans Messner und FV Günther Radlacher, statt.

Dabei wurden mögliche Trassen abgegangen und die jetzt im Lageplan ersichtlichen als zielführend festgelegt.

Schriftliche Zustimmungen der von der Leitungstrasse betroffenen Grundstückseigentümer liegen, bis auf die Zustimmung zur Zuleitung zum Hochbehälter 1 (Baron Maltzahn und Baronin Maltzahn), die mündlich bereits vorliegen, aber schriftlich erst eingeholt werden müssen, vor.

Als wichtige Vorgabe für das Projekt ist ein hydrologisches Gutachten betreffend die Beurteilung der Mischbarkeit der verschiedenen Trinkwasserquellen gemäß ÖVGW-Richtlinie W 73 einzuholen gewesen.

Es liegt nun ein Gutachten der hydrologischen Untersuchungsstelle Salzburg GmbH, eingelangt im Marktgemeindevorstand Liebenfels am 03. Dezember 2019 und wie im Punkt 6.) des Gutachtens zusammengefasst, wie folgt vor:

Das Wasser des Tiefbrunnens Kraindorfer Feld und das Mischwasser der Rosenbichler Quellen und der Quellen der WG Liebenfels gelten im Sinne der Richtlinie W 73 als Wässer gleicher Beschaffenheit.

Das heißt, die Wässer sind uneingeschränkt mischbar.

Nachdem das Gutachten für die Mischwässer positiv ist, wurde seitens der CCE Ziviltechniker GmbH, 9020 Klagenfurt, die vorbereiteten Projektunterlagen am 06. Dezember 2019 bei der Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan, Wasserrechtsbehörde, Frau Mag. Hildegard Lanner, zur wasserrechtlichen Bewilligung eingereicht.

Es ist zu rechnen, dass die wasserrechtliche Verhandlung Ende Jänner/Anfang Feber 2020 anberaumt wird.

Wie in der Einleitung berichtet, wurde die CCE Ziviltechniker GmbH, 9020 Klagenfurt, auf Anraten von DI Erich Eibensteiner, GF Reinhaltverband St. Veit/Glan/Völkermarkt, mit den Vorarbeiten im Wasserleitungsbau beauftragt.

Mit 07.04.2019 hat die CCE Ziviltechniker GmbH, 9020 Klagenfurt, unter GF Ing. Martin Kristler, einen Honorarvoranschlag betreffend die WVA Liebenfels, Anschluss Wasserversorgungsanlage aus St. Veit/Glan, Brunnen Kraindorf, Einreichprojekt, Ausschreibung und Angebotsprüfung, Ausführungsplanung, örtliche Bauaufsicht, Leistungen gemäß Bauarbeitenkoordinationsgesetz unterbreitet.

Die Vorarbeiten, Position 1.) Vorentwurf, sind in diesem Honorarvoranschlag enthalten.

Nach Rücksprache mit GF Ing. Martin Kristler hat dieser der Amtsleitung zugesagt, dass er den ursprünglich angebotenen Honorarvoranschlag, obwohl sich die gesetzten Baumaßnahmen wesentlich erhöht haben, halten wird.

Einstimmiger Antrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat, den Honorarvorschlag der CCE Ziviltechniker GmbH, 9020 Klagenfurt, anzunehmen und mit der Gesamtplanung Projekt „WVA Liebenfels-Anschluss WVA St. Veit/Glan-Brunnen Kraindorf“ zu beauftragen.

Einstimmig (23 : 0 Stimmen) beschließt der Gemeinderat, den Honorarvorschlag der CCE Ziviltechniker GmbH, 9020 Klagenfurt, anzunehmen und mit der Gesamtplanung Projekt „WVA Liebenfels-Anschluss WVA St. Veit/Glan-Brunnen Kraindorf“ zu beauftragen.

**Punkt 15: WG Liebenfels, Behandlung Übergabsvertrag
samt Schenkungsvereinbarung**

Dazu wird berichtet, dass die Verhandlungen betreffend die Inanspruchnahme des Überwassers der WG Liebenfels bzw. einer eventuellen Übernahme durch die Marktgemeinde Liebenfels schon über 20 Jahre andauern.

Nach Abschluss eines Wasserlieferübereinkommens mit Vorfinanzierung durch die Marktgemeinde Liebenfels ist in den letzten zwei Jahren Bewegung in die Sachlage gekommen und hat der ehemalige Obmann das Ansuchen an die Marktgemeinde Liebenfels um eine eventuellen Übernahme der WG Liebenfels beim Marktgemeindeamt Liebenfels eingebracht.

Nach langem für und wider und einem Obmannwechsel und darauffolgend einigen Besprechungen fand am 18.11.2019 eine Sitzung der WG Liebenfels im Kulturhaus in Liebenfels statt.

Bei dieser Sitzung, bei der der Obmann der WG Liebenfels ein Projekt über die Neuerrichtung von zwei Hochbehältern der WG Liebenfels den Mitgliedern vorstellte und unbeschönigt die zukünftige Einnahmensituation und die Haftungsfragen vorgebracht hat, wurde in der Sitzung auch der Tagesordnungspunkt „Abstimmung über den Weiterbestand der WG Liebenfels oder Übernahme der Anlage der WG Liebenfels durch die Marktgemeinde Liebenfels“ behandelt.

Das Ergebnis der Abstimmung ergab, dass sich 56 der anwesenden Mitglieder der WG Liebenfels für die Übernahme der WG Liebenfels durch die Marktgemeinde Liebenfels und 13 anwesende Mitglieder der WG Liebenfels für den Weiterbestand der WG Liebenfels ausgesprochen haben.

Seitens der Marktgemeinde Liebenfels wurden Punkte für die Übernahme, die der Mitgliederversammlung am 18.11.2019 durch Bgm. Klaus Köchl vor der Abstimmung zur Kenntnis gebracht wurden, vorbereitet und sind in den von der Steuerberatungskanzlei Confida, in Zusammenarbeit mit Notarin Dr. Isolde Sauper, errichteten Übergabsvertrag samt Schenkungsvereinbarung eingeflossen.

Aus steuertechnischen Gründen lautet der Titel des Vertrages „Übergabsvertrag samt Schenkungsvereinbarung“.

Der Vorsitzende bedankt sich bei AL Hans Messner, der mit dem Steuerberatungsbüro Confida sowie der Notarin Dr. Isolde Sauper den Übergabsvertrag samt Schenkungsvereinbarung sowie den im nächsten Tagesordnungspunkt zu beratenden Schenkungsvertrag im Detail ausgearbeitet hat.

Der Übergabsvertrag samt Schenkungsvereinbarung wird von den Mitgliedern des Gemeinderates im Detail beraten und in das Protokoll übernommen.

Beilage 8)

Einstimmiger Antrag des Ausschusses u.a. für Wasser und Kanal sowie des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat, den Übergabsvertrag samt Schenkungsvereinbarung, abgeschlossen zwischen der Wassergenossenschaft Liebenfels, vertreten durch ihren Obmann, als Übergeberin einerseits und der Marktgemeinde Liebenfels, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Klaus Köchl, als Übernehmerin andererseits, wie er vorliegt zum Beschluss zu erheben.

Einstimmig (23 : 0 Stimmen) beschließt der Gemeinderat den vorliegenden Übergabsvertrag samt Schenkungsvereinbarung, abgeschlossen zwischen der Wassergenossenschaft Liebenfels, vertreten durch ihren Obmann, als Übergeberin einerseits und der Marktgemeinde Liebenfels, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Klaus Köchl, als Übernehmerin andererseits.

Punkt 16: WG Liebenfels, Behandlung Schenkungsvertrag

Dazu wird berichtet, dass neben dem Übergabsvertrag samt Schenkungsvereinbarung, ein Schenkungsvertrag für die Übernahme der WG Liebenfels durch die Marktgemeinde Liebenfels von beiden Parteien anzunehmen ist.

Der vorliegende Schenkungsvertrag, der von Frau Notar Dr. Isolde Sauper in Zusammenarbeit mit der Amtsleitung errichtet wurde, ist vom Ausschuss für u.a. Wasser und Kanal in seiner Sitzung am 09.12.2019 eingehend vorberaten worden.

Festzuhalten ist, dass der im Punkt 15.) behandelte Übergabsvertrag samt Schenkungsvereinbarung und der bei diesem Tagesordnungspunkt zu behandelnde Schenkungsvertrag dem Obmann der WG Liebenfels am 09.12.2010 zur Begutachtung, im Marktgemeindeamt mit ihm persönlich durchbesprochen und übergeben und zusätzlich per email übermittelt wurde.

Nach Annahme bzw. Zustimmung der Verträge (TP 15. und TP 16.) durch die Vertragspartner (Marktgemeinde Liebenfels – Behandlung im Gemeinderat und WG Liebenfels – Behandlung im Ausschuss der Genossenschaft) sind diese durch Vertreter der WG Liebenfels an alle Mitglieder der WG Liebenfels zur Einsicht zu übermitteln.

Eine nachträgliche Abänderung beider Verträge (TP 15.) und TP 16.), eventuell beantragt durch einzelne Mitglieder der WG Liebenfels, ist nach Behandlung im Gemeinderat und Zustimmung durch den Genossenschaftsausschuss der WG Liebenfels nicht mehr möglich.

Der Schenkungsvertrag, der dem Protokoll als Beilage angefügt wird, liegt den Mitgliedern des Gemeinderates zur Einsicht vor.

Dieser wird von den Mitgliedern punktuell eingehend beraten.

Beilage 9)

Einstimmiger Antrag des Ausschusses u.a. für Wasser und Kanal im Wege des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat, den vorliegenden Schenkungsvertrag, abgeschlossen zwischen der Wassergenossenschaft Liebenfels, mit dem Sitz in Liebenfels, vertreten durch den Obmann, einerseits und der Marktgemeinde Liebenfels, Hauptplatz 9, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Klaus Köchl, als Übernehmerin andererseits, wie er vorliegt, zum Beschluss zu erheben.

Nachdem die Punkte 15.) und 16.) in einem behandelt worden sind, beschließt der Gemeinderat einstimmig (23 : 0 Stimmen) den vorliegenden Schenkungsvertrag, abgeschlossen zwischen der Wassergenossenschaft Liebenfels, mit dem Sitz in Liebenfels, vertreten durch den Obmann, einerseits und der Marktgemeinde Liebenfels, Hauptplatz 9, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Klaus Köchl, als Übernehmerin andererseits.

Punkt 17: Stellenplanverordnung 2020

Die vorliegende Stellenplanverordnung 2020, die vor allem die personelle Besetzung mit der Summe des Stellenwertes regelt (Zentralamt), die vom Gemeindevorstand mit dem Auszug aus ihrer Datenbank abgeglichen wurde, wurde im Anschluss der Abt. 3 – Gemeinden zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt.

Mit Schreiben vom 29.10.2019 hat das Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 3 – u.a. Gemeinden – mitgeteilt, dass diese nach Begutachtung gemäß § 5 Abs. 4 Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz (K-GMG) aufsichtsbehördlich zur Kenntnis genommen wird.

Zahl: 011-0/2019/M/K

Liebenfels, am

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Liebenfels vom, Zahl: 011-0/2019/M/K, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2020 beschlossen wird (Stellenplan 2020)

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2019, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 69/2019, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2019, wird verordnet:

§ 1 Stellenplan

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

		Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG	
Beschäftigungsausmaß in %	kw/befr.	VWD-Gruppe	DKl.	Modellstelle	Stellenwert
100,00	-	B	VII	F-ID4	60
86,25	-	C	IV	KU-KB2B	33
78,75	-	P5	III	TH-RP3A	21
100,00	-	B	VI	AK-FB2A	48
100,00	-	C	V	AK-SSB2A	36
100,00	-	C	V	KU-KBER2A	42
100,00	-	C	V	KU-KB3	36
100,00	-	C	V	KU-KB2B	33
50,00	ATZ	P3	III	EP-PK2	27
100,00	-	P3	III	TH-HW2	27
100,00	-	P2	III	TH-HW1	24
100,00	-	P1	III	TH-HFK4	36
100,00	-	P2	III	TH-HFK2	30
100,00	-	P2	III	TH-AT1	33

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 18.12.2018, 011-0/2018/M/K, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

NRAbg. Klaus Köchl

Der Ausschuss für Finanzen, Straßen, Wege, Personal, Wirtschaft, Sport wie auch der Gemeindevorstand haben die Stellenplanverordnung 2020 eingehend erörtert und stellen den Antrag an den Gemeinderat, die Stellenplanverordnung, Zahl: 011-0/2019/M/K, zu beschließen.

Einstimmig (23 : 0 Stimmen) beschließt der Gemeinderat die Stellenplanverordnung 2020, Zahl: 011-0/2019/M/K.

Punkt 18: Behandlung Voranschlag 2020

Einleitend wird festgehalten, dass gemäß § 6 des Kärntner Haushaltsgesetzes der Gemeinderat für jedes Kalenderjahr als Finanzjahr durch Verordnung einen Voranschlag zu beschließen hat.

Dieser ist so rechtzeitig zu beschließen, dass er mit Beginn des Finanzjahres wirksam werden kann.

Zum Voranschlag wird berichtet, dass ab dem Jahr 2020 der Haushalt der Gemeinden in einen Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt gegliedert wird.

Im Voranschlag sind derzeit nur der Ergebnis- und Finanzierungshaushalt abzubilden

Im Ergebnishaushalt werden sämtliche Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahres dargestellt - er ähnelt sehr stark der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung. Es werden hier sämtliche Abschreibungen als auch die Erträge zu Abschreibungen dargestellt.

Er soll den tatsächlichen wirtschaftlichen Ressourcenverbrauch sowie das Ressourcenaufkommen der Gemeinde darstellen - also die effektive Wertveränderung des kommunalen Vermögens.

Der Saldo aus Aufwendungen und Erträgen im Ergebnishaushalt gibt an, um welchen Betrag sich das Eigenkapital im Haushaltsjahr voraussichtlich erhöht oder vermindert.

Im Finanzierungshaushalt werden die voraussichtlichen Geldflüsse (Ein- und Auszahlungen) im Haushaltsjahr dargestellt. Der Finanzierungshaushalt dient somit der Liquiditäts- und Investitionsplanung.

Ergebnisvoranschlag 2020

Einnahmen:	€ 6.105.800,00
Ausgaben:	€ 6.322.900,00
Saldo	-€ 217.100,00

Im Ergebnisvoranschlag sind folgende Summen beinhaltet:

lfd. Abschreibungen:	€	966.000,00
Auflösung von Investitionszuschüssen:	€	836.100,00
SALDO	€	129.900,00

Finanzierungsvoranschlag 2020

Einnahmen:	€	5.703.100,00
Ausgaben:	€	5.814.100,00
Saldo	-€	111.000,00

Weiters sieht die neue VRV und die Abt. 3 vor, dass Bedarfszuweisungsmittel, mit denen innere Darlehen abgedeckt werden, zwar auf der Einnahmenseite des Finanzierungshaushaltes dargestellt werden, die Ausgaben jedoch nicht mehr, da es sich hier nur um eine Umbuchung zwischen Zahlwegen handelt.

Als Gemeindefinanzausgleich von den zugesagten BZ-Mitteln wurden € 172.000,00 eingesetzt.

Somit bleiben als Liquiditätsfehlbetrag (Abgang) € 111.000,00

Der Liquiditätsfehlbetrag lässt sich anhand der Zahlen aus folgender Aufstellung nachvollziehen:

Vergleich Voranschläge

Landeszahlen

Einwohner 3322 3323 1

VA-Stelle	2019	2020	Differenz
Verwaltungsgem.	39.600,00	39.600,00	0,00
GSZ-Bürgermeister	29.900,00	30.700,00	800,00
GSZ-Beamte	153.400,00	143.800,00	-9.600,00
GSZ-Beiträge	2.600,00	2.800,00	200,00
Schulassistent u. Inklusion	2.900,00	4.000,00	1.100,00
Schulgemeindeverband	207.300,00	208.600,00	1.300,00
Schulbaufonds	53.300,00	53.300,00	0,00

Berufsschulen	18.400,00	17.000,00	-1.400,00
Verwaltungsakademie	1.800,00	1.800,00	0,00
Pädgag. Beratungszentren	600,00	600,00	0,00
Sozialhilfe-Kopfquote (Inkl. Heizkosten-Anteil)	885.900,00	972.100,00	86.200,00
Kinderbetreuung-Kopfquote	63.100,00	69.700,00	6.600,00
Sozialhilfeverband	12.100,00	12.200,00	100,00
Rettungsbeitrag	31.600,00	32.700,00	1.100,00
Krankenanstalten	465.000,00	496.500,00	31.500,00
Landesumlage	187.000,00	188.000,00	1.000,00
Verkehrsverbund	19.300,00	20.300,00	1.000,00
AUSGABEN	2.173.800,00	2.293.700,00	119.900,00
Grundsteuer A	25.900,00	25.600,00	-300,00
Grundsteuer B	203.600,00	205.200,00	1.600,00
Ertragsanteile	2.747.600,00	2.822.000,00	74.400,00
Zuschuss Pflegefonds	92.800,00	111.000,00	18.200,00
Zuweisung FAG	79.500,00	72.000,00	-7.500,00
EINNAHMEN	3.149.400,00	3.235.800,00	86.400,00

Eigene Mehr-/Minderausgaben:

Sonderschulbeitrag Klgft.	0,00	9.100,00	9.100,00
Gehälter (ohne KG)	746.500,00	777.700,00	31.200,00
Geringw.Güter (VS-Liebenf.)	4.500,00	6.000,00	1.500,00
Öffentl. Abg. (VS-Liebenf.)	3.700,00	5.600,00	1.900,00
Instandh. Masch. (VS-Lbf.)	2.500,00	4.000,00	1.500,00
Gemeindezeitung	16.300,00	17.000,00	700,00
Versicherung (Zentralamt)	7.000,00	7.300,00	300,00
Kosten Lohnverrg. GSZ	1.200,00	1.500,00	300,00
Instandh. Geb. (VS-Sörg)	500,00	3.500,00	3.000,00
Geringw.Güter (VS-Sörg)	2.000,00	3.000,00	1.000,00
Kursbeiträge (FF-Liebenf.)	1.400,00	1.700,00	300,00
Telekom (FF-Liebenfels)	700,00	1.000,00	300,00
Instandh. KFZ (FF-Liebenf.)	2.500,00	4.500,00	2.000,00
Geringw.Güter (FF-Liebenf.)	7.000,00	10.000,00	3.000,00
Geräte (FF-Liebenfels)	0,00	15.700,00	15.700,00
Geräte (FF-Zweikirchen)	0,00	9.800,00	9.800,00
Strom (FF-Sörg)	1.000,00	1.900,00	900,00

Streumittel	9.000,00	10.000,00	1.000,00
Miete VS Sörg (1/2 Jahr)	35.100,00	17.500,00	-17.600,00
Kindergarten Lohn	82.400,00	51.300,00	-31.100,00
Abgangsdeckung KiGru	93.400,00	136.000,00	42.600,00
Tourismusregion	8.000,00	12.800,00	4.800,00
Letzte Rate Str. Zojach	7.000,00	5.700,00	-1.300,00

Mehrausgaben: **80.900,00**

Eigene Mehr-/Mindereinnahmen

FLD Schülerverkehr	42.300,00	7.000,00	-35.300,00
Rückersätze Infra-KG	1.800,00	800,00	-1.000,00
VS Sörg Kosteners. KG	3.000,00	1.500,00	-1.500,00
BZ Inn.Darlehen Str.Zojach	7.000,00	0,00	-7.000,00
Gemeindefinanzausgleich	123.800,00	172.000,00	48.200,00

Mehreinnahmen **3.400,00**

SUMME A (eigene):	77.500,00
SUMME B (Landeszahlen):	33.500,00
GESAMT VERÄNDERUNG:	111.000,00

Zahl: 0900-2/2019/M/Ra

Liebenfels, am

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Liebenfels vom, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2020)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2020.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 6.105.800,00
Aufwendungen:	€ 6.322.900,00

Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: ¹	€ - 217.100,00
---	----------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 5.703.100,00
---------------	----------------

Auszahlungen:	€ 5.814.100,00
---------------	----------------

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: ²	€ - 111.000,00
--	----------------

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte³ gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- a) Sämtlicher Personalaufwand (Postenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip gegenseitig deckungsfähig
- b) Sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Verwaltungszweiges sind gegenseitig deckungsfähig
- c) Alle Verwaltungsstelle, deren Ausgaben durch zweckgebundene Einnahme zu decken sind, können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten. Nicht verbrauchte, zweckgebundene Einnahmen sind als Rücklagen für denselben Zweck auszuweisen.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen⁴ wie folgt festgelegt:
€ 300.000,00

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

² Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

³ Zweite Dekade des Ansatzes.

⁴ Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bilden, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:

NRAbg. Klaus Köchl

Vom Ausschuss u.a. für Finanzen wie auch vom Gemeindevorstand ergeht der einstimmige Antrag an den Gemeinderat, die vorliegende Verordnung Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 mit dem Ergebnisvoranschlag 2020 und dem Finanzierungsvorschlag 2020 zum Beschluss zu erheben.

Einstimmig (23 : 0 Stimmen) beschließt der Gemeinderat die Verordnung (Voranschlagsverordnung 2020), Zahl: 0900-2/2019/M/Ra, mit den § 1 - § 6 gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019.

Punkt 19: Behandlung mittelfristiger Finanzplan 2020 – 2024

Dazu wird mitgeteilt, dass gemäß den Bestimmungen des § 21 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz (K-GHG) für einen Zeitraum von zumindest 4 dem Voranschlagsjahr aufeinanderfolgenden Jahren ein mittelfristiger Finanzplan über die ordentlichen Einnahmen und ordentlichen Ausgaben zu erstellen ist.

Der Finanzplan soll die zukünftige finanzielle Entwicklung der Marktgemeinde Liebenfels darstellen.

Im Ergebnis des Finanzhaushaltes 2021 – 2024 wurde der jährliche Gemeindefinanzausgleich (Summe der BZ i.R.) nicht aufgenommen.

Die Gehalte wurden mit 2 % valorisiert.

Wie schon im Punkt 10.) Behandlung Voranschlag 2020 angeführt, werden im Ergebnishaushalt sämtliche Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahres dargestellt – er ähnelt sehr stark der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung.

Im Finanzierungshaushalt werden die voraussichtlichen Geldflüsse (Ein- und Auszahlungen) im Haushaltsjahr dargestellt und dient somit der Liquiditäts- und Investitionsplanung.

Mittelfristiger Finanzplan 2021 – 2024

2021 – Ergebnishaushalt

Einnahmen: € 5.912.100,00

Ausgaben: € 6.225.800,00

Differenz: € - 313.700,00

2022 – Ergebnishaushalt

Einnahmen: € 5.912.100,00

Ausgaben: € 6.292.100,00

Differenz: € - 380.000,00

2021 – Finanzierungshaushalt

Einnahmen: € 5.512.300,00

Ausgaben: € 5.707.000,00

Differenz: € - 194.700,00

2022 – Finanzierungshaushalt

Einnahmen: € 5.512.300,00

Ausgaben: € 5.772.400,00

Differenz: € - 260.100,00

2023 – Ergebnishaushalt

Einnahmen: € 5.912.100,00

Ausgaben: € 6.279.600,00

Differenz: € - 367.500,00

2024 – Ergebnishaushalt

Einnahmen: € 5.704.900,00

Ausgaben: € 5.982.100,00

Differenz: € - 277.200,00

2023 – Finanzierungshaushalt

Einnahmen: € 5.512.300,00

Ausgaben: € 5.757.800,00

Differenz: € - 245.500,00

2024 – Finanzierungshaushalt

Einnahmen: € 5.512.300,00

Ausgaben: € 5.689.100,00

Differenz: € - 176.800,00

Einstimmiger Antrag des Ausschusses u. a. für Finanzen sowie des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat, den „mittelfristigen Finanzplan 2021 – 2024“ zu beschließen.

Einstimmig (23 : 0 Stimmen) beschließt der Gemeinderat, gemäß § 21 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz (K-GHG) den mittelfristigen Finanzplan 2021 – 2024 im Ergebnishaushalt und Finanzierungshaushalt wie er vorliegt.

Punkt 20: Kassenkredit 2020

Mit 01. Jänner 2020 tritt das Gesetz über die Haushaltsführung der Gemeinden (Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG) in Kraft.

Im § 37 - Verstärkung der liquiden Mittel wird u.a. festgehalten, dass zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen die liquiden Mittel durch die Inanspruchnahme von entweder Zahlungsmittelreserven oder des jeweiligen Kontokorrentrahmens (2019 Kassenkredit) verstärkt werden.

Weiter wird angeführt, das der Gemeinderat unter Bedachtnahme auf die finanzielle Lage der Gemeinde zu bestimmen hat, bis zu welcher Höhe der jeweilige Kontokorrentrahmen (2019 Kassenkredit) in Anspruch genommen werden darf.

Das Gesamtausmaß der Inanspruchnahme des Kontokorrentrahmens (2019 Kassenkredit) darf 33 % der Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzgebarung gemäß Anlage 2 der VAV 2015 des zweitvorangegangenen Finanzjahres nicht übersteigen.

Der Kontokorrentrahmen darf nun für das laufende Finanzjahr in Anspruch genommen werden.

Es liegt für das Haushaltsjahr 2020 ein Angebot der Raiffeisen-Bezirkskasse St. Veit/Glan – Feldkirchen, Zweiganstalt Liebenfels für den Kontokorrentrahmen von € 300.000,-- der sich zur Kassenkredithöhe im Haushaltsjahr 2019 nicht verändert hat, wie folgt vor:

Zinssatz	0,85 % fix
Rahmenprovision	0,25 % p.a.

Im zuständigen Ausschuss u.a. für Finanzen wie auch im Gemeindevorstand wurde dieser Tagesordnungspunkt eingehend vorberaten und ergeht die einstimmige Empfehlung an den Gemeinderat, den Kontokorrentrahmen 2020, Angebot der Raiffeisen-Bezirkskasse St. Veit/Glan – Feldkirchen, Zweiganstalt Liebenfels, mit einem Zinssatz von 0,85 % fix und einer Rahmenprovision von 0,25 % p.a. zu beschließen.

Einstimmig (23 : 0 Stimmen) beschließt der Gemeinderat, das Angebot der Raiffeisen-Bezirkskasse St. Veit/Glan – Feldkirchen, Zweiganstalt Liebenfels, Kontokorrentrahmen 2020 mit einem Zinssatz von 0,85 % fix und einer Rahmenprovision von 0,25 % p.a. anzunehmen.

Bgm. NRAbg. Klaus Köchl bedankt sich beim Amtsleiter mit seinem Team für die ausgezeichnete Arbeit im Jahr 2019.

Sein Dank gilt auch dem gesamten Gemeinderat mit dem Gemeindevorstand für die ausgezeichnete Zusammenarbeit.

Weiter gilt sein Dank dem Land Kärnten, mit dem ein ausgezeichnetes Miteinander besteht.

Er wünscht allen ein frohes Fest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

GV Ing. Rudolf Planton bedankt sich im Namen der ÖVP-Fraktion bei allen Fraktionen für die ausgezeichnete Zusammenarbeit, die zum Wohle der Gemeindebürger erfolgt.

Sein Dank gilt auch dem Gemeindeamt, an der Spitze mit AL Hans Messner, für das ausgezeichnete Bürgerservice und die immer rasche Erledigung von Anliegen.

Er wünscht allen ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

GR Ferdinand Kernmaier, in Vertretung der heute entschuldigt abwesenden GV Bmstr. Ing. Johanna Radl, bedankt sich ebenfalls für die gute Zusammenarbeit innerhalb der einzelnen Fraktionen sowie beim Gemeindeamt mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die ausgezeichneten Serviceleistungen im abgelaufenen Jahr.

GR Harry Wipperfürth wünscht im Namen der A-L (Alternative für Liebenfels) frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr und wünscht vor allem dem neuen Finanzverwalter Josef Nagele sehr viel Mut, mit dem Kontrollausschuss in Zukunft zusammenzuarbeiten.

2. Vzbgm. Martin Weiß ersucht den hochgeschätzten Gemeinderat um eine Spende für die hinterbliebene Gattin mit Kind eines vor Kurzem tödlich verunglückten ehemaligen Gemeindegürgers.

Die einzelnen Mitglieder des Gemeinderates haben in eine von 2. Vzbgm. Martin Weiß vorbereitete Box einzeln Spenden eingeworfen.

GR Harry Wipperfürth teilt namens der A-L mit, dass diese einen Betrag zur Verfügung stellen wird.

Ende der Sitzung: 22.00 Uhr

NIEDERSCHRIFT

über den **VERTRAULICHEN TEIL** der Sitzung des Gemeinderates der Marktge-
meinde Liebenfels am **Donnerstag, dem 19. Dezember 2019**, im Kulturhaus in Liebenfels.

.....

.....

.....

(Die Protokollzeugen)

(Der Vorsitzende)

.....

(Der Schriftführer)